

## Erstes Buch.

# Allgemeines.

## Erstes Capitel.

### Ursprung, Name und Titel des Geschlechts.

Am südlichen Abhange des Sollinger Waldes, etwa 25 km nordwestlich von Göttingen, liegt in einem von der Aale durchflossenen Thale die Stadt Uslar, als „Husleri“ schon unter dem Abte Walho von Corvey zwischen 1011 und 1016 bekannt.<sup>1)</sup>

Es unterliegt keinem Zweifel, dass von diesem Orte der Name des zum ritterschaftlichen hannoverschen Adel zählenden Geschlechts von Uslar entnommen wurde, als in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die bis dahin allein durch ihre Taufnamen gekennzeichneten adeligen Personen zur Beseitigung der nothwendig hierdurch erzeugten Verwirrungen ihrem Taufnamen den Namen ihres Geburts- oder Wohnorts hinzufügten, beide Namen durch die Partikel „de“ mit einander verbanden und damit die Geschlechtsnamen einführten.

Demgemäss sehen wir schon in dem Verzeichnisse der Allodial-Besitzungen des Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg aus der Zeit von 1129—1135 (Reg. 5) die ältesten sicher beglaubigten Ahnen des Uslar'schen Geschlechts, Hildebrandus et Alvericus de Huslere, mit ihren Gütern unmittelbar auf villa Uualeshusen folgen, womit offenbar das heutige Fernewahlshausen, südlich von Uslar, und nicht, wie Schrader<sup>2)</sup> angiebt, Wahlshausen gemeint ist. Nicht minder zeugt das zahlreiche Erscheinen der Uslar in der Umgebung der Erzbischöfe von Mainz, den damaligen Besitzern von Uslar<sup>3)</sup> (Regg. 8, 10, 12 u. ff.), sowie ihre Thätigkeit als Zeugen in den benachbarten Klöstern zu Lippoldsberg (Regg. 11, 16, 17), Amelungsborn (Reg. 20 und Cap. IV) und Bursfelde (Reg. 14) für die Richtigkeit der Behauptung, dass der Stammsitz des Geschlechts in Uslar lag.<sup>4)</sup>

Das Uslar'sche freie Eigenthum an Besitzungen in der Umgebung ihres Stammhauses lassen die Urkunden des 13. Jahrhunderts (Regg. 72, 80, 103, 107, 110 u. s. w.) deutlich erkennen. In Uslar selbst ist um diese Zeit ein Besitz nicht unmittelbar nachzuweisen, wenn man nicht folgern will, dass die drei freien Sattel- und Burghöfe in Uslar, welche im Jahre 1511 (Reg. 872) der Familie von Niehaus, und nach deren Aussterben (1719) der Familie Götz von Olenhusen (Reg. 1097) von den Uslar zu Aferlehn gegeben wurden, schon in frühester Zeit ihr eigen waren. Das späte Vorkommen dieser Besitzungen erklärt sich vielleicht aus ihrer ursprünglichen Eigenschaft als Burgmannshöfe, welche den Uslar<sup>5)</sup> dort von den Erzbischöfen von Mainz und später von den Herzögen von Braunschweig zu Lehn gegeben, dann etwa durch Tausch

<sup>1)</sup> Falke, Trad. Corbej., S. 686; Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 125; v. Werssebe, Beschreib. der Gaue zwischen Elbe, Saale u. Unstrut, Weser u. Werra, S. 10. — <sup>2)</sup> Aeltere Dynastienstämme, I, S. 203. — <sup>3)</sup> Der mainzische Besitz folgt aus den Theilungs-Urkunden der Söhne Heinrich's des Löwen v. J. 1202 (nicht 1203 nach Langerfeldt, Kaiser Otto IV., S. 236), in welchen Uslar nicht erwähnt wird. (Orig. Guelf. III, S. 626 u. ff.; Vaterl. Archiv, 1835, I, S. 58 u. ff.) — <sup>4)</sup> Der Tradition zufolge sollen die geringen Ueberreste der beim Vorwerk Steinke, s. von Uslar, gelegenen Dünaburg von dem Stammsitze der Uslar herrühren. (Handschr. d. K. Bibliothek zu Hannover, XXIII, 22, S. 747.) — <sup>5)</sup> Auch den von Wintzingerode (Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch. u. Lüneb. VI, Einleit. S. XIX), den von Hagen (Harland, Gesch. v. Einbeck, I, S. 290, Note) und von Niehaus (Fahne, Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bochoitz, I, Abth. 1, S. 130; Abth. 2, S. 140 und Reg. 707).

an die Herzöge kamen und im 15. Jahrhundert aus unbekannter Veranlassung den Uslar wiederum zu Lehn gegeben wurden. Für diese Auffassung spricht vornehmlich der Umstand, dass der Ritter Hermann II. (d. Ä.) von Uslar, als er um das Jahr 1230 in Uslar urkundete (Reg. 21), zuverlässig dort Burgmann auf dem (mainzischen) Schlosse war.

Der älteste bekannte Name des Geschlechts lautet übrigens nicht Uslar, sondern Huslere (Regg. 5, 24), auch Uslare (Regg. 7, 12, 19, 31 u. ff.), und diese Form mit vielen Varianten: Huslare (Reg. 16), Huslera (Reg. 57), Huslaria (Regg. 39, 49 u. ff.), Uslere (Regg. 8, 10, 11, 14 u. ff.), Uslar (Reg. 32) dauert neben der gebräuchlichsten Form Uslaria (Regg. 13, 17, 18 u. ff.) in lateinischen Urkunden fast das ganze Mittelalter hindurch. In niederdeutschen Diplomen findet sich gewöhnlich Uslar oder Uslere, doch kommt auch Ufslar, Usseler (in hildesheimischen Urkunden von 1394—1397 selbst Utzeler), Ufslar, Usseler, vor, bis sich mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts die heutige Form Uslar allmählig Bahn bricht und bleibend wird. Dabei ist zu bemerken, dass es in Urkunden von 1252 (Reg. 80) bis 1345 (Reg. 223) statt des gewöhnlichen „de Uslaria“ häufig „dicti de Uslaria“ heisst,<sup>1)</sup> welches spätere deutsche Urkunden-Aussteller in „gheheten von Ufslere“ übertrugen und in dieser Form in den Jahren von 1342 (Reg. 218) bis 1392 (Reg. 371) vielfach gebrauchten.

Der Name des Orts Uslar hat von den massgebenden Etymologen eine verschiedene Auslegung erfahren. Übereinstimmend erkennen sie zwar in der ersten Silbe Us (Hus) das heutige „Haus“, dagegen weichen ihre Ansichten über die zweite Silbe erheblich von einander ab. Förstemann<sup>2)</sup> hält das —lar, lări für das hochdeutsche leer (inanis, vacuus) und vermuthet, dass analog der in Süddeutschland nicht seltenen Endung der Ortsnamen auf —öd, auch in Norddeutschland ein Substantiv lări eine Oede oder unbebaute Gegend bezeichnet habe. Dagegen erkennt Arnold<sup>3)</sup> in dem Substantiv Lar (lär, lari, leri, ler) die uralte Bedeutung für Stätte, Niederlassung (locus, mansio), auch für Gerichts- und Opferplatz, welche später durch die Endungen —dorf, —feld, —hausen, —heim u. a. verdrängt wurde.<sup>4)</sup>

Hiernach wird der Name der Stadt Uslar als „Haus in der Oede“ oder als „häusliche Niederlassung“ zu deuten sein.

Aus der jetzt freiherrlichen Familie von Uslar hervorgegangen, blüht noch gegenwärtig neben dieser ein altes gleichnamiges Patrizier-Geschlecht in verschiedenen Zweigen (Cap. IV). Trotz ihrer völlig verschiedenen Wappen erachteten die Mitglieder des älteren ehemals auf den Gleichen angesessenen Geschlechts es doch als wünschenswerth, zur besseren Unterscheidung beider Geschlechter ihrem Stammmamen die Benennung „Gleichen“ hinzufügen zu dürfen, und geruhte Se. Majestät König Georg IV. von Hannover demgemäss auf erfolgten Antrag durch Rescript vom 9. April 1825 den im Königreiche Hannover wohnenden Mitgliedern der Familie zu gestatten, sich künftig „von Uslar-Gleichen“ nennen und schreiben zu dürfen. (Reg. 1107.)<sup>5)</sup>

Die Führung des Freiherrn-Titels glaubte die Familie als ein uraltes Recht beanspruchen zu dürfen, und bediente sich desselben allgemein, nachdem in der westfälischen Zeit von der zur Prüfung der adeligen Standesverhältnisse eingesetzten Commission dem damaligen Friedensrichter Hans von Uslar zu Ilten<sup>6)</sup> und seinen Nachkommen der Titel „Baron“ durch Patentbrief König Jerome's vom 10. Juli 1813 (Reg. 1106) bestätigt und dem Landrath Carl v. U. zu Schleusingen<sup>7)</sup> bei Verleihung des St. Johanniter-Ordens von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preussen die Berechtigung zur Führung des Freiherrn-Titels durch Cabinets-Ordre vom 18. Januar 1829 zuerkannt worden war.<sup>8)</sup> Allein die Kgl. hannoversche Regierung bestritt später den im Königreiche angesessenen Mitgliedern der Familie dieses Recht, in Folge dessen die mit der Vertretung der Familie beauftragten Ober-Appellationsrath Bernhard v. U.-G. in Celle und Hauptmann Ferdinand v. U.-G. in Hannover unterm 20. Mai 1845 eine Eingabe an das Cabinet Sr. Majestät des Königs Ernst August von Hannover richteten, worin

<sup>1)</sup> Vereinzelt erscheint diese Form noch 1455. (Reg. 729.) — <sup>2)</sup> Altdeutsch. Namenbuch II. S. 903. — <sup>3)</sup> Ansidelungen u. Wanderungen deutscher Stämme, S. 137. — <sup>4)</sup> Vgl. die analogen Erklärungen Vilmar's in der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, I. S. 280; Buttman, die deutschen Ortsnamen, S. 8; Falckenheiner, Gesch. hess. Städte u. Stifter, I. S. 50 u. a. O. — <sup>5)</sup> Vgl. die Biographie des Ernst v. U. Nr. 343. — <sup>6)</sup> Vgl. Biographie Nr. 438. — <sup>7)</sup> Desgl. Nr. 448. — <sup>8)</sup> Haude- und Spener'sche Zeitung, 1829, Nr. 16.

sie unter Bezugnahme auf das beigefügte historische Material die Bestätigung des freiherrlichen Titels und Wappens von des Königs Majestät erbat.

Nach dem Ergebniss der darauf angestellten historischen und rechtlichen Prüfung<sup>1)</sup> wurden die Antragsteller unter dem 5. Mai 1847 dahin beschieden, dass Se. Majestät den Mitgliedern der Familie von Uslar-Gleichen im Königreiche Hannover und deren ehelichen Nachkommen die Führung des Freiherrn-Titels gestatte, weil mit historischer Wahrscheinlichkeit ermittelt sei, dass diese Familie von einer Familie abstamme, welche vor dem 14. Jahrhundert dem deutschen Herrenstande angehört habe.

An demselben Tage erfolgte unter den amtlichen Nachrichten der Hannoverschen Zeitung die in Reg. 1111 aufgeführte Bekanntmachung des Königlichen Cabinets.

Die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen ansässigen Mitglieder der Familie erhielten dieselbe Erlaubniss erst durch die Kgl. preuss. Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1870. (Reg. 1113.)

## Zweites Capitel.

Das Wappen des Geschlechts, sowie die noch vorhandenen Denkmäler und sonstigen Andenken der Vorzeit.

Die Wappen (das niederdeutsche Wort für Waffen) sind Bilder, die von einer Person oder Gemeinschaft (Familie, Land etc.) als bleibendes Abzeichen mit besonderer Berechtigung geführt werden.

Ihrem Ursprunge nach lassen sie sich zurückführen auf den Gebrauch, die zur kriegerischen Rüstung gehörigen Schilde mit Bildern zu zieren, wie Zinnen, Rüstungsstücke u. dgl., um hierdurch ihren Thaten der Tapferkeit im Waffenschmucke selbst ein äusseres Mahnzeichen zu weihen. Mit dem Aufkommen der Familiennamen wurden sie ein erbliches Kennzeichen des ganzen Geschlechts und ein äusseres Zeichen auf dem Schilde und Helme, um bei Turnieren den geharnischten Ritter unter der Menge herauszufinden.<sup>2)</sup>

Das von Uslar-Gleichen'sche Familien-Wappen zeigt als Wappenbild im silbernen Schilde einen rothen Balken mit drei aufwärts und zwei abwärts gekehrten Zinnen in horizontaler Lage.<sup>3)</sup> Die Schild-Bedeckung bildet der gekrönte Bügelhelm mit den von ihm ausgehenden silbern und rothen Helmdecken. Zum Helmzeichen (Kleinod) führt das Uslar'sche Wappen einen silbernen entfalteteten Adlerflug mit dem auf beiden Flügeln sich wiederholenden horizontalen gezinnten rothen Balken, und zwischen den Flügeln, nach beiden Seiten in diese greifend, den wachsenden wilden Mann, um Kopf und Hüften grün bekränzt. So erscheint das Helmzeichen zuerst 1571 (Reg. 979); an Stelle des wilden Mannes findet sich der gezinnte Balken zwischen dem Adlerflug jedoch schon auf einem Siegel von 1496. (Reg. 845.)<sup>4)</sup>

Neben diesen vier Hauptstücken des Wappens kommen als Nebenstücke desselben vor: zwei wilde Männer, Tannenbäume oder Keulen tragend und wie oben grün bekränzt, als Schildhalter auf einem unter dem Wappen flatternden Bande stehend, welches die Devise (Sinnspruch) trägt: „vest und bieder“. Wann diese Nebenstücke dem eigentlichen Wappen hinzugefügt wurden, lässt sich nicht bestimmen.

Der Gebrauch erblicher Wappen kann bei dem Adel und Ritterstand seit dem 13. Jahrhundert als allgemein angesehen werden, und wengleich die Familien noch öfter ihre Wappen veränderten,<sup>5)</sup> so behielten doch alle Zweige des Uslar-Gleichen'schen Geschlechts den gezinnten Balken als Wappenbild allezeit bei. Dies beweist das erste uns bekannt gewordene Siegel, womit der Ritter Hermannus in Uslaria die undatirte um das Jahr 1232 von ihm ausgestellte Urkunde besiegelt, mittelst welcher er dem deutschen Orden seine Lehngüter in Dransfeld schenkt. (Reg. 21.) Das nur noch in einem Bruchstücke vorhandene dreieckige Siegel lässt die beiden nach unten gerichteten Zinnen des horizontalen Balkens deutlich erkennen. Die darunter den Raum des

<sup>1)</sup> Akten im Kgl. Staatsarchive zu Hannover. — <sup>2)</sup> Leist, Urkundenlehre, S. 292 u. ff.; Weber, Ritter-Wesen, III, S. 385 u. ff. — <sup>3)</sup> v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen, I, S. 890. — <sup>4)</sup> Die von den Chronisten unserer Familie gelieferte Erklärung dieses Helmzeichens entbehrt allen historischen Grundes. — <sup>5)</sup> Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. (5. Ausg.), II, S. 569.